

Berlin

22. September 2005

Tagungsbericht

## Kommission „Steuergesetzbuch“: Neuordnung der Unternehmensteuer



Für den neu gewählten deutschen Bundestag und die neue Bundesregierung steht neben vielen anderen Reformnotwendigkeiten eine umfassende Steuerreform auf der politischen Agenda. Deutschland braucht ein einfacheres und gerechtes Steuersystem. Es muss für Bürger wie für Unternehmen Rechtssicherheit herstellen, Vertrauen schaffen und den Standort Deutschland im härter werdenden internationalen Wettbewerb stärken.

### Großer Änderungsbedarf

Um endlich mehr Wachstum zu erreichen und mehr Arbeitsplätze zu schaffen, sind gerade bei der Unternehmensbesteuerung deutliche Veränderungen notwendig. In über einjähriger Arbeit hat die Kommission „Steuergesetzbuch“ unter

dem Dach der Stiftung Marktwirtschaft dazu das Konzept einer Allgemeinen Unternehmensteuer entwickelt. Dabei hat die Kommission von ihrem umfassenden Ansatz profitiert, vor allem durch Einbeziehung der Unternehmens-, Verwaltungs-, Rechtsprechungs- und Beratungspraxis.

Das Kernstück der Allgemeinen Unternehmensteuer ist ein Vorschlag zur tariflichen Entlastung der Unternehmen in einem flexiblen System. Dieses erlaubt es, die Tarifsätze von Unternehmensbesteuerung und Einkommensbesteuerung zu entkoppeln und Personen- und Kapitalgesellschaften steuerrechtlich (nicht zivilrechtlich) gleichzustellen. Ebenso wird die steuerliche Gewinnermittlung auf eine zukunftsfähige und internatio-

nal kompatible Basis gestellt. Nicht zuletzt hat die Kommission auf die systematisch saubere Einbindung des Unternehmensbesteuerungskonzeptes in eine moderne Kommunalfinanzierung geachtet.

### Positive Rückmeldungen

Am 22. September 2005 hat die Kommission „Steuergesetzbuch“ das Modell der Allgemeinen Unternehmensteuer in Berlin der Öffentlichkeit vorgestellt. Begleitet wurde die Präsentation von Einschätzungen und Analysen aus politischer, richterlicher, unternehmerischer und internationaler Perspektive. Die Rückmeldungen zum Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer, auch aus den Reihen der rund 180 Gäste und der Medien, war durchgehend positiv.



### Vorwort

*Prof. Dr. Michael Eilfort,  
Vorstand der Stiftung Marktwirtschaft*

Am 18. September hat sich der Souverän dazu entschieden, nicht zu entscheiden. Nicht zu entscheiden, sollte jetzt allerdings nicht als Wählerauftrag verstanden werden. Der Reformbedarf in Deutschland ist kaum zu bestreiten – beim Thema

bewerbsfähiges Steuersystem möglich – zum 1.1.2007. Wir müssen endlich Vertrauen und damit bessere Voraussetzungen für Wachstum und Arbeit, für Investitionen und Konsum schaffen. Größere inhaltliche Gegensätze der potenziellen Koalitionäre liegen eher bei der Arbeitsmarkt- und Gesundheitspolitik und große Näherungschancen in der Steuerpolitik. Da dürfte also etwas gehen!



Steuern stand im Wahlkampf auch weniger das „ob“ als das „wie“ im Zentrum von Auseinandersetzungen.

### Steuerreform bleibt aktuell

Die große Steuerreform – umfassend wie mit Augenmaß betrieben – bleibt auf der Tagesordnung. Und ungeachtet des anspruchsvollen Wahlergebnisses ist ein einfacheres, gerechtes, transparentes und international wett-

Dafür ist die Kommission „Steuergesetzbuch“ bereit. Seit Juli 2004 arbeiten die 70 Experten aus Politik, Wissenschaft, Rechtsprechung, Verwaltung, unternehmerischer und Beratungspraxis in der Kommission „Steuergesetzbuch“ zusammen. Engagiert, ohne öffentliches Getöse, ehrenamtlich, überparteilich und sachorientiert. Dafür sei ihnen und allen, die ihre Tätigkeit unterstützt haben, auch an dieser Stelle herzlich gedankt!

Wenn die neue Bundesregierung bis zum Winter steht, wird sie auf konkrete, durchkalkulierte und in sich

stimmige Gesetzentwürfe oder Vorlagen bauen können in den Bereichen

- Einkommensteuer und Abgabenordnung,
- Unternehmensbesteuerung, insbesondere Gewinnermittlung,
- Kommunalfinanzen.

Die Reform der Unternehmensbesteuerung ist fast noch dringlicher als eine Einkommensteuerreform. Deutschland muss seine Wettbewerbsposition verbessern. Deshalb darf das Steuersystem für die hier tätigen Unternehmen nicht länger ein Standortnachteil sein im europäischen und weltweiten Wettbewerb. Helfen Sie mit, unser Steuerrecht von einer Belastung zu einem Pluspunkt werden zu lassen.

### Die Kunst des Möglichen

Ich freue mich über das breite Interesse für die Arbeit der Kommission, auf weitere Anregungen und über die im Regelfall konstruktiv-kritische und grundsätzlich offene Aufnahme unserer Vorschläge. Unserem Land wäre geholfen, wenn weniger betont würde, was nicht geht, sondern möglich gemacht würde, was geht.

## Begrüßung

*Prof. Dr. Joachim Lang,  
Universität zu Köln, Vorsitzender der  
Kommission „Steuergesetzbuch“*

Als Tagungsleiter begrüßte Professor Lang Gäste und Referenten. In seinen einleitenden Worten verwies er auf die mittlerweile breite gesellschaftliche und politische Zustimmung für eine große Steuerreform. Allerdings müsse man auch Rücksicht auf die bestehende Steuertradition und die Reformbereitschaft der Bevölkerung nehmen – weder eine Flat Tax noch eine Duale Einkommensteuer seien in Deutschland vermittelbar. Das Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer hingegen, das die Kommission entwickelt habe, lege den herkömmlichen synthetischen Einkommensteuerebegriff zugrunde. Deshalb erhoffe er sich eine hohe Akzeptanz. Für die heutige Tagung verspreche er sich konstruktive Anregungen für die weitere Kommissionsarbeit an diesem Modell.



**Präsentierte die Allgemeine Unternehmensteuer:** Prof. Dr. Norbert Herzig, Leiter der Arbeitsgruppe „Unternehmensbesteuerung“.



## Das Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer

*Prof. Dr. Norbert Herzig, Universität zu Köln,  
Lenkungsgruppenmitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Ziel der Allgemeinen Unternehmensteuer sei es, so Professor Herzig, eine grundsätzlich von der Rechtsform unabhängige Besteuerung der Unternehmensträger zu erreichen. Auf diese Weise könnten Personengesellschaften genauso wie Kapitalgesellschaften von einer niedrigen Besteuerung einbehaltener Gewinne profitieren. Die Unternehmensteuer führe jedoch nicht zu einer „Zwangskörperschaftsteuer“, da die Körperschaftsteuer zu einer Unternehmensteuer fortentwickelt werde. Diese setze sich aus der Allgemeinen Unternehmensteuer sowie der Kommunalen Unternehmensteuer zusammen.

Steuersubjekt der Unternehmensteuer, so Herzig, sei der Träger des Unternehmens. Als Vorteile der Allgemeinen Unternehmensteuer führte er die Verbesserung der Steuerstruktur sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Steuersätze von abschließend 25 bis 30 % an (Allgemeine einschließlich Kom-

munale Unternehmensteuer). Gewinnausschüttungen oder Entnahmen sollen beim Unternehmer mit Einkommensteuer nachbelastet werden. Das Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer solle flankiert werden durch eine Kleinunternehmerregelung, die auf den Prinzipien einer transparenten Besteuerung basiere.

Mit der Differenzierung in die Bereiche Unternehmens- und Unternehmerebene werde, so Herzig, eine doppelte Einheitlichkeit erreicht: Zum einen könnten alle Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinunternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform besteuert werden. Zum anderen werde die Identität von Steuersubjekt und Bemessungsgrundlage für die Allgemeine und Kommunale Unternehmensteuer erreicht. Auf diese Weise werde eine gravierende Vereinfachung in beiden Bereichen erzielt.

Subjekte der Allgemeinen Unternehmensteuer seien, wie Herzig ausführte, neben den bisher Körper-



**Hohe Teilnehmerzahl:** Rund 180 Personen besuchten die Veranstaltung zur Allgemeinen Unternehmensteuer.

schaftsteuerpflichtigen auch Personenhandelsgesellschaften. Übrige Außengesellschaften und ähnliche Gemeinschaften sowie Einzelunternehmer würden ebenfalls grundsätzlich einbezogen, soweit sie unternehmerische Einkünfte erzielten. Diese seien: Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit sowie Vermietung und Verpachtung. Gerade für den letztgenannten Bereich werde jedoch häufig die Kleinunternehmerregelung einschlägig sein.

### Einheitliche Besteuerung

Die Gewinnermittlung, so Herzig, erfolge auf der Unternehmensebene entweder durch Bestandsvergleich oder durch Überschussrechnung. Gewinnausschüttungen und Entnahmen stellten keine Minderung des Unternehmensgewinns dar, soweit die Entnahmen nicht bis zur Grenze von 120.000 Euro transparent besteuert würden.

Zur Unternehmerebene wechselnd erläuterte Herzig, der Zufluss von Gewinnausschüttungen oder Entnahmen solle mit Einkommensteuer und Bürgersteuer nachbelastet wer-

den. Damit werde der Vorteil aus der niedrigeren Unternehmensteuer auf Unternehmerebene kompensiert und so das Halbeinkünfteverfahren fortentwickelt. Die Zuflüsse würden differenziert, indem Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften zu Einkünften aus Finanzkapital führten, während entnommene Gewinne aus Personengesellschaften unternehmerische Einkünfte begründeten.

Zum Problemfeld eines Unternehmers mit Einkünften im Progressionsbereich der Einkommensteuer sagte Herzig, dass hier eine Entlastung von der Unternehmensteuer er-



**Diskussion:** Professor Norbert Herzig und Jochen-Konrad Fromme MdB.

zielt werden müsse. Nur so könne eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der natürlichen Person gewährleistet werden. Gewinnausschüttungen bzw. Ent-

nahmen sollen daher auf der Unternehmensebene abzugsfähig sein, soweit kein Verlust entstehe und der Betrag die Grenze von 120.000 Euro pro Jahr nicht übersteige. Jeder Unternehmer soll diese Regelung indes nur einmal nutzen können. Für die AG und GmbH gelte die Abzugsfähigkeit nur, wenn der Gesellschafter zu mindestens 10 % beteiligt sei.

Ein weiteres Problem, so Herzig, sei die Einschließung von Verlusten auf Unternehmensebene. Dem werde durch eine umfassende Verlustverrechnung auf Unternehmensebene entgegengewirkt: mit einer modernen Gruppenbesteuerung und einer Regelung entsprechend der Mehrmütterorganschaft. Außerdem könne der Verlust auf die Unternehmerebene transportiert werden, insbesondere, wenn der Unternehmer den Verlust wirtschaftlich trage.

### Starting Point IFRS

Als eine zentrale Fragestellung im Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer nannte Professor Herzig die steuerliche Gewinnermittlung. Unter Aufgabe des Maßgeblichkeitsgrundsatzes der Handelsbilanz sei hier ein eigenständiges steuerliches Gewinnermittlungsgesetz für Bestandsvergleich und Überschussrechnung zu installieren.

Für den Bestandsvergleich sollten die IFRS (International Financial Reporting Standards) als „Starting Point“ herangezogen werden, so dass die EU-Kompatibilität gesichert sei. Gleichzeitig müsse der Anwendungsbereich der Überschussrechnung ausgeweitet werden. Für kleinere Unternehmen könne man eine vereinfachte Regelung finden.

Abschließend nannte er einige zentrale Vorteile der Allgemeinen Unternehmensteuer:

- Durch einen wettbewerbsfähigen Unternehmensteuersatz werden die Standortbedingungen für Investitionen verbessert.
- Die Rechtsformneutralität reduziert Gestaltungsanreize deutlich.
- Durch Abschaffung der Gewerbesteuer wird eine starke Vereinfachung und Strukturverbesserung erreicht.
- Der Anreiz für verdeckte Gewinnausschüttungen im Inland

wird deutlich reduziert. Verlustzuweisungsgesellschaften werden endgültig ausgetrocknet.

- Die besonderen Gegebenheiten von kleinen Unternehmen werden durch die Kleinunternehmerregelung berücksichtigt.

Insgesamt sei die Allgemeine Unternehmensteuer ein interessantes Modell, das eine gründliche Diskussion verdiene. Diese solle mit dieser Veranstaltung eingeleitet werden.



Lobte das Modell der Kommission: Wolfgang Bosbach MdB.



## Politische Bewertung der Allgemeinen Unternehmensteuer

*Gernot Mittler MdL, Finanzminister des Landes Rheinland-Pfalz (SPD), und Friedrich Merz MdB (CDU), beide Mitglieder des politischen Beirats der Kommission „Steuergesetzbuch“*

In ihren Beiträgen hoben die Referenten Mittler und Merz das Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer bewusst auf eine übergeordnete Ebene, um eine angemessene politische Einschätzung des Modells abgeben zu können.

So betonte Finanzminister Mittler, dass eine Beruhigung in der Gesetzgebung Not tue und von der Wirtschaft erwartet werde. Er wies darauf hin, dass der internationale Steuerwettbewerb zunehme, die beiden parallelen Regime von Ein-

kommensteuer und Körperschaftsteuer jedoch eine Vereinfachung erschweren. Wegen des hohen Anteils von Personenunternehmen sei eine Entlastung der deutschen Unternehmen durch geringere Steuern nur schwer möglich. Tatsächlich sei die Belastung mit insgesamt über 38 % zu hoch.

### Evolution vor Revolution

Den Ansatz einer Allgemeinen Unternehmensteuer nannte Mittler anspruchsvoll, jedoch nicht visionär.

Die Allgemeine Unternehmensteuer sei zugleich pragmatisch, indem sie auf Evolution vor Revolution setze. Gleichwohl müsse darauf geachtet werden, dass nicht erneute Möglichkeiten für Sparmodelle entstünden. Abschließend resümierte Mittler, es seien die wichtigen Eckpunkte in richtiger und zielführender Weise erarbeitet worden – die Richtung stimme. Sicher sei noch viel zu rechnen, doch die Stiftung Marktwirtschaft habe eine wichtige Grundlage zur Weiterentwicklung des Steuerrechts geliefert.

### Dank an die Stiftung

Friedrich Merz dankte in seinem Beitrag zunächst der Stiftung Marktwirtschaft dafür, dass sie eine Plattform zur Erarbeitung eines Reformentwurfes bereitgestellt habe. Als Ziel der Bemühungen um ein neues Unternehmensteuerkonzept nannte er, dass Deutschland seine Wettbewerbsfähigkeit im globalen Standortwettbewerb zurückgewinne. Eine einfache Unternehmensbesteuerung könne allein deshalb nicht versprochen werden, weil das Unternehmensteuerrecht in einer komplexen Welt immer komplex bleiben werde.

Zurzeit gebe es, so Merz, zwei unterschiedliche Konzepte: Einerseits das vorgestellte Modell der Allgemeinen Unternehmensteuer, andererseits das Konzept des Sachverständigenrates, der eine Duale Einkommensteuer befürworte. Diese solle jedoch vermieden werden, weil sie eine künstliche Unterscheidung zwischen Kapitaleinkünften und sonstigen, weitgehend persönlichen Einkünften vornehme. Das sei einerseits nicht durchsetzbar, zum anderen habe er große verfassungsrechtliche Bedenken.

### Sachgemäße Lösung

Gegenüber allen anderen Modellen hätten die Vorschläge der Stiftung Marktwirtschaft große Vorteile. Die vorgesehene Spreizung der Einkommensteuersätze und der Unternehmensteuersätze müsse jedoch systemtechnisch so begründet werden, dass ein geschlossenes Unternehmensteuerrecht entstehe. Die Unterscheidung zwischen unternehmerischen und persönlichen Einkünften sei, so Merz, die einzig sachgemäße Lösung. Ein solches Konzept sei bündig und widerspruchsfrei; es werde den Ansprüchen an ein modernes Ertragsteuersystem weitgehend gerecht. Zudem gewinne man wieder an Handlungsspielraum für die Steuersätze, um die Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit zu entlasten.

Im Übrigen sei er davon überzeugt, dass sich mit niedrigeren Steuersätzen langfristig auch ein höheres Steueraufkommen realisieren lasse. Seinen Beitrag schloss Merz mit dem Hinweis, ein neugewähltes Parlament habe noch nie auf so weit ausformulierte Reformvorschläge im Einkommen- und Unternehmensteuerrecht zurückgreifen können: Es gebe deshalb gute Chancen für eine grundlegende Verbesserung.



### Rechtliche Aspekte der Allgemeinen Unternehmensteuer

*Prof. Dr. Johanna Hey, Universität Düsseldorf, Lenkungsgruppenmitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Frau Professor Hey gliederte ihre Präsentation zu den rechtlichen Aspekten der Allgemeinen Unternehmensteuer in fünf Bereiche: Nach einer Darstellung der Zielsetzung und einem Plädoyer für den Ansatz einer synthetischen Einkommensteuer behandelte sie die Problemfelder Gewinnentnahmen, Verlustbehandlung, Kleinunternehmerregelung sowie Doppelbesteuerungsrecht.

### Internationales Denken

Auch Hey betonte die Notwendigkeit der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Gleichzeitig sei die Rechtsformgerechtigkeit für Unternehmen zu gewährleisten. Daher gehe kein Weg daran vorbei, auch



**Medienpräsenz:** Verschiedene Fernsehsender waren mit ihren Teams vor Ort.

Personenunternehmen in eine niedrige Besteuerung von im Unternehmen verbleibenden Gewinnen einzubeziehen. Zu den Vorteilen zähle die rechtsformeinheitliche Ermittlung des unternehmerischen Gewinns. Gleichzeitig könne der individuellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers durch eine transparente Besteuerung von Entnahmen Rechnung getragen werden, um eine Doppelbelastung mit Unternehmen- und Einkommensteuer zu verhindern. Dem selben Ziel diene auch die Kleinunternehmerregelung. Unternehmer mit geringen Gewinnen, deren individuelle einkommensteuerrechtliche Durchschnittsbelastung häufig noch deutlich unterhalb der angestrebten 25%-Unternehmensteuerbelastung liegt, können demnach in der Einkommensteuer verbleiben.

Dem Themenbereich Entnahmen stellte Hey voran, die Belastung entnommener Gewinne müsse grundsätzlich mit der individuellen Leistungsfähigkeit des Unternehmers verknüpft werden. Insbesondere die Steuerfreiheit des Existenzminimums sei hier zu beachten.



Entnahmen, die mit Unternehmensteuer vorbelastet seien, würden daher nur ermäßigt nachbelastet. Das Halbeinkünfteverfahren solle für diesen Zweck weiterentwickelt werden. Entnahmen natürliche Personen, die dem Unternehmen unmittelbar verbunden sind, durch laufenden Gewinn abgedeckte Mittel aus dem Unternehmen, so würden diese bis zu einer Grenze von 120.000 Euro transparent besteuert werden. Daneben soll die Abzugsfähigkeit angemessener Leistungsvergütungen gestattet sein.

### Leistungsgerechte Steuern

Ziel dieser Regelungen, so Hey, sei die leistungsfähigkeitsgerechte Besteuerung von Unternehmern in der Progressionszone. Rechtsfolge sei die Gewinnminderung auf Unternehmensebene für Zwecke der Allgemeinen und Kommunalen Unternehmensteuer. Jedoch sei die volle Besteuerung mit Einkommensteuer und Bürgersteuer auf Unternehmerebene gegeben. Erfasst würden die Gewinnausschüttungen bzw. Entnahmen bei Personenunternehmern als unternehmerische Einkünfte, bei Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft als Einkünfte aus Finanzkapital.

Insgesamt sei diese Ausgestaltung eine innovative Lösung zur Vermeidung von wirtschaftlicher Doppelbesteuerung. Auch könne das Problem der verdeckten Gewinnausschüttung deutlich reduziert werden, und

im Unterschied zum Halbeinkünfteverfahren sei eine exakte Anpassung an die individuelle Einkommensteuerbelastung möglich. Der Entwurf sei im Vergleich zum früheren Anrechnungsverfahren zwar größer, aber auch einfacher: So sei keine Gliederungsrechnung und keine Differenzierung zwischen In- und Auslandsgewinnen mehr notwendig. Dadurch sowie durch die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Gesellschaftern sei die Europarechtskonformität gewährleistet.

### Verluste berücksichtigen

Zur Behandlung von Verlusten gelte der Grundsatz der Verlustverrechnung auf Unternehmensebene. Dadurch, so Hey, könnten Verlustzuweisungsgesellschaften systemimmanent beseitigt werden. Die Verrechnung von Verlusten mit positiven einkommensteuerpflichtigen Einkünften komme nur im Ausnahmefall in Betracht. Ausnahmen sind die Bereiche Liquidation, Anlaufverluste in der Gründungsphase, verbleibende Verluste im Veräußerungsfall sowie laufende Verluste, die wirtschaftlich durch den Beteiligten getragen werden. Schließlich biete auch die Kleinunternehmerregelung im Rahmen der Einkommensteuer die Möglichkeit voller Verrechnung unternehmerischer Verluste mit anderweitigen positiven Einkünften.

Die Kleinunternehmerregelung sei zudem dazu gedacht, Unternehmen mit geringen Gewinnen und geringem Thesaurierungsbedarf nicht dem administrativen Mehraufwand der Zwei-Ebenen-Besteuerung zu unterwerfen.

Abschließend setzte Frau Professor Hey die Allgemeine Unternehmensteuer in Bezug zum Recht der Doppelbesteuerungsabkommen. Prämisse sei hier, dass sich das Konzept in das bestehende System der Doppelbesteuerungsabkommen einfüge. Ein Verlust des Steueraufkommens sei nicht zu befürchten, soweit ausländische Unternehmer weiterhin nach Abkommensrecht in Deutschland besteuert würden. Auslandsgewinne von Personengewinnen seien beim Gesellschafter konsequenterweise steuerfrei zu stellen. Hey machte klar, dass ein sog. Treaty Override nicht erforderlich sei, da sich grundsätzlich keine Änderung gegenüber dem Status quo ergäbe.



## Dual Income Tax – The Norwegian / Scandinavian Experience: A Model for Germany?

*Prof. Dr. Ole Gjems-Onstad, University of Oslo*

Professor Gjems-Onstad betonte am Anfang seines Vortrages, er werde keine konkrete Empfehlung für das deutsche Steuerrecht aussprechen. Vielmehr wolle er die Handhabung der Dualen Einkommensteuer in den skandinavischen Ländern, insbesondere in seiner Heimat Norwegen, darstellen. Schlussfolgerungen für Deutschland müsse der Zuhörer dann selbst ziehen.

### Das nordische System

Die Duale Einkommensteuer, so Gjems-Onstad, wurde in den Steuerreformen von 1991 und 1992 gemeinsam von Finnland, Norwegen und Schweden mit dem „Nordic Income Tax System“ eingeführt. Dabei wurden die Sätze der Unternehmensteuer (Corporate Income Tax) und der Lohnsteuer (Payroll Tax) getrennt. Einkommen aus Kapitalerträgen wurden dem Unternehmenssteuersatz unterworfen. Das Ergebnis: Aus Gründen des internationalen Steuerwettbewerbs sank der Unternehmenssteuersatz auf 28 %, während die Steuer für Lohn Einkommen zwischen 50 und 60 % liegt. Die Ursache für diese enorme Spreizung sei, so Gjems-Onstad, der Finanzbedarf des Wohlfahrtsstaates. Zwar sei auch in herkömmlichen Steuersystemen eine solche Spreizung möglich, doch formalisiert werde sie erst durch die Duale Einkommensteuer.

Das größte Problem der Dualen Einkommensteuer sei die Steuerplanung durch die Differenzierung zwischen Kapital- und Lohn Einkommen. Steuersatzunterschiede seien, so Gjems-Onstad, „die Mutter aller Steuerplanung“. Ungerechtigkeit entstünde auch, wenn Steuerzahler

ein persönliches Unternehmen gründen, um von den niedrigen Unternehmensteuersätzen zu profitieren. Die fehlende Gleichstellung der privaten Steuerzahler sei das Hauptproblem der Dualen Einkommensteuer. Zwar werde die gewünschte Umverteilung zwischen Beziehern hoher Einkommen und niedriger Einkommen erreicht. Die wirklich Reichen aber könnten sich der Belastung weitgehend entziehen. Leider hätten die meisten Bürger Norwegens diesen Zusammenhang noch nicht erkannt.



**Duale Einkommensteuer ist ungerecht:** Prof. Dr. Ole Gjems-Onstad, University of Oslo.

## Konzept eines Gewinnermittlungsgesetzes

*Michael Wendt, Richter am Bundesfinanzhof,  
Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Inhalt des Redebeitrags von Michael Wendt war die Skizze eines modernen, EU-kompatiblen Gewinnermittlungsgesetzes. Als Kriterien für die künftige Gewinnermittlung nannte er zunächst die veränderten Rahmenbedingungen für die kaufmännische Bilanzierung durch die internationalen Rechnungslegungsprinzipien nach den IFRS (International Finan-

cial Reporting Principles). Neben dem Zweck der Kapitalerhaltung und des Gläubigerschutzes rücke nun auch die Information des Anlegers in den Vordergrund der kaufmännischen Bilanz. Bei fortgeltender Maßgeblichkeit habe die obligatorische Geltung der IFRS für Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen, die seit 2005 durch EU-Recht gelte, sowohl Auswirkungen auf den Einzelabschluss als auch auf die steuerliche Gewinnermittlung.



**Aufmerksam:** Ilka Wege, Mitarbeiterin von Christine Scheel MdB (Bündnis 90 / Die Grünen) hörte beim Vortrag von Gjems-Onstad genau zu.

Für die steuerliche Gewinnermittlung seien die IFRS materiell ungeeignet, da hier Ertragsaussichten und nicht realisierte Gewinne ausgewiesen würden und große Bewertungsspielräume vorhanden seien. Die steuerli-



che Gewinnermittlung müsse sich an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit orientieren und daher an objektiven Kriterien anstelle von Gewinnerwartungen anknüpfen. Schließlich unterliege das Steuerrecht als Eingriffsrecht dem Vorbehalt des Gesetzes.

### Bitte keine Insellösung!

Die Entwicklung einer eigenständigen steuerlichen Gewinnermittlung, die sich allerdings an das IFRS-Zahlenwerk anlehnen könne, sei daher sinnvoll. Dabei sei darauf zu achten,



**Informierte sich:** Marie-Louise Dött MdB nahm ebenfalls an der Veranstaltung teil.

dass keine „Insellösung“ für Deutschland herauskomme; zielführend sei vielmehr die Abstimmung mit der Arbeitsgruppe der EU-Kommission für eine einheitliche konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage.

### Einfache Gewinnermittlung

In einem Gewinnermittlungsgesetz, so Wendt, müsse der Dualismus von Betriebsvermögensvergleich und Einnahmen-Überschussrechnung beibehalten werden. Bei dem vorgeschlagenen erweiterten Geltungsbereich der Unternehmensteuer sei eine einfache Gewinnermittlung erforderlich. Die Zahlungsvorgänge könnten hier als zuverlässige Größe zur Messung der Leistungsfähigkeit herangezogen werden. Die Kodifizierung der Gewinnermittlung sollte in

Form eines Gewinnermittlungsgesetzes erfolgen, das Regelungen zu beiden Gewinnermittlungsarten enthalte. Zum Abschluss seines Vortrages zählte Wendt die grundlegenden Prinzipien der Steuerbilanz auf: Maßgeblich seien das objektive Nettoprinzip, das Realisationsprinzip, das Anschaffungskostenprinzip, das Imparitätsprinzip sowie das Nominalwertprinzip.



**Wandte sich gegen „Insellösung“ für Deutschland:** Michael Wendt, Richter am Bundesfinanzhof.

## Die Sicht der Industrie

*Dr. Daniel Koths, RWE AG,  
Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Dr. Koths äußerte sich in seinem Beitrag zu zwei Bereichen: Zum einen formulierte er die grundlegenden Interessenschwerpunkte der Industrie an eine moderne Unternehmensbesteuerung, zum anderen vertiefte er die Erwartungen im Bereich Gewinnermittlung und Rückstellungen. Als Hauptkriterium zur Beurteilung der Allgemeinen Unternehmensteuer nannte Koths die Effektivbelastung, die auf ein international wettbewerbsfähiges Niveau gebracht werden müsse. Die Effektivbelastung ergebe sich nicht nur aus dem Steuersatz, sondern auch aus Bemessungsgrundlage, Planungssicherheit und Compliance-Costs. Das vorgestellte Modell gehe hier den richtigen Weg. Die Rechtsform-, Standort- und Finanzierungsneutralität werde verbessert und gleichzeitig sachfremde Lenkungswirkungen vermieden. Ohne auf eine Duale Einkommensteuer ausweichen zu müssen, erlaube das Modell die zielgenaue Privilegierung des investiven Kapitals.

Im zweiten Teil äußerte sich Koths sehr unterstützend zum vorangegangenen Beitrag. Es würden derzeit zielführende Vorschläge zur Entwicklung eines modernen Gewinnermittlungsgesetzes erarbeitet, das eine internationale Anpassung der Bemessungsgrundlage ermögliche. Hier werde ein deutlicher Beitrag zur Verbesserung der deutschen Effektivbelastung geleistet.



**Umriss die Sicht der Industrie:** Dr. Daniel Koths, RWE AG.

## Die Sicht des Mittelstands

*Prof. Dr. H.-Michael Korth, Gensch, Korth & Coll. GmbH,  
Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Professor Korth ging in seinem Beitrag besonders auf die Anforderung kleinerer Betriebe und Freiberufler ein. Der Erfolg des ganzen Modells sei maßgeblich davon abhängig, ob es erreicht werde, diese Wirtschaftssubjekte einzubinden. Seine Hauptforderung sei daher, insbesondere Freiberuflern weiterhin die Möglichkeit zu geben, auf die Bilanzierung nach den Maßgaben der doppelten Buchführung verzichten zu können. Die beste Lösung sei es, die Möglichkeit zur grundsätzlichen Verwendung einer Einnahmen-Überschussrechnung für alle Unternehmen ohne Umsatz-

oder Gewinngrenze offen zu halten. Die zweitbeste Lösung sei es, eine einheitliche Grenze einzuführen, bis zu der die Einnahmen-Überschussrechnung angewandt werden dürfe. Diese solle sich nur nach dem Umsatz und nicht etwa zusätzlich noch nach dem Gewinn richten.

Mit einem weiteren Vorschlag schloss Korth seinen Vortrag zur Sicht des Mittelstandes ab: So solle derjenige Betrieb, der sich für die Anwendung der Einnahmen-Überschussrechnung entscheide, automatisch nach dem System der Einkommensteuer besteuert werden.



**Schilderte Anforderungen kleiner und mittlerer Betriebe:** Kommissionsmitglied Prof. Dr. H.-Michael Korth.



## Aspekte der Gruppenbesteuerung und der Umstrukturierung

*Prof. Dr. Thomas Rödder, Flick Gocke Schaumburg,  
Lenkungsgruppenmitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Der Beitrag von Professor Rödder war in die beiden Bereiche „Aspekte der Gruppenbesteuerung“ und „Aspekte der Umstrukturierung“ gegliedert. Im Bereich Gruppenbesteuerung ging Rödder vor allem auf die aufgrund der Unternehmensteuerkonzeption großzügig erforderliche Ergebnisverrechnung und Internationalisierung ein. Im Be-

reich Umstrukturierung nannte er insbesondere den Regelungsbedarf aufgrund der Unternehmensteuerkonzeption und die internationalen Anforderungen an das Umwandlungssteuerrecht.

Die Forderung nach einer modernen Gruppenbesteuerungsregelung fuße auf dem neuen weiten

Unternehmenssteuerverständnis wie auch auf der Kritik am gegenwärtigen Organschaftsrecht. So sei die Notwendigkeit eines Gewinnabführungsvertrags nicht gegeben, und es fehle eine Regelung zur Mehrmütterorganschaft, was bei der geplanten Unternehmensteuerkonzeption besonders wichtig sei. Zudem sei die Organschaft eine rein nationale Konzeption, die Auslandsverluste nicht berücksichtige. Für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft, so Rödder, sei eine zeitgemäße Gruppenbesteuerung von großer Bedeutung. Die Anforderung eines Ergebnisabführungsvertrags werde im Modell der Allgemeinen Unternehmensteuer durch eine höhere



**Zuhörerin:** Ulrike Stinglwagner, Allianz AG.

Mindestbeteiligungsquote und die Notwendigkeit eines Steuerumlagevertrages ersetzt.

### Großzügige Regelung der Gruppenbesteuerung nötig

Ein „wirtschaftspolitisches Muss“ sei der Ersatz der Transparenz von Personengesellschaften durch eine großzügige Mehrmutterorganschafts-Regelung, um insbesondere Joint-Ventures zu ermöglichen. Dabei sei eine Mindestbeteiligung von 25 % erforderlich.

Zur Internationalisierung der Gruppenbesteuerung empfahl Rödder ein verbessertes österreichisches Modell. Auf Antrag könne eine Verlustzurechnung aus Auslandstöchtern mit Nachversteuerung erfolgen. Ausländische Verluste, die im Entstehungszeitpunkt zu einer Verrechnung im Ausland führen, können im Inland nicht berücksichtigt werden. Werde der Verlust erst später im Ausland verrechnet, erfolge erst die Verlustzurechnung und dann die Nachversteuerung.

Sich dem Bereich Umstrukturierungen zuwendend, stellte Rödder zunächst die möglichen Fälle von Umwandlungen vor, welche die Wechsel von Einkommensteuer zu Unternehmensteuer oder umgekehrt mit sich brächten. Insgesamt sei der Anwendungsbereich dieser Fälle jedoch geringer als beim bisherigen System.

### Weniger steuerartenübergreifende Umwandlungen als bisher

Innerhalb des Unternehmensteuerbereichs sei das bisher vorhandene steuerliche Umwandlungsinstrumentarium weiter zu verbessern. Insbesondere sei eine Internationalisierung des Umwandlungssteuerrechts erforderlich.



### Anmerkungen aus Konzernsicht

*Dr. Michael Kröner, Deutsche Bank AG und Mitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

Im Eingang seines Vortrags betonte Dr. Kröner, dass das Konzernsteuerrecht ein „Querschnittsthema“ sei und kein eigenes Rechtsgebiet darstelle. Aus Konzernsicht gäbe es daher einen auffälligen Gleichlauf der Interessen mit dem breiten Mittelstand. Alle wirtschaftlich Tätigen hätten in Deutschland das gleiche

dische Unternehmensteile mit einbeziehe und Joint-Ventures ermöglichen.

### EU-Tauglichkeit ganz vorn

Die EU-Tauglichkeit aller künftigen Reformen müsse, so Kröner, an erster Stelle stehen. Ansonsten fehle die Kraft, über die europabedingten Anpassungen hinaus weitere Steuerrechtsvereinfachungen zu bewerkstelligen. Herausforderung der Kommission „Steuergesetzbuch“ sei außerdem ein einfaches Steuerrecht für Dividendenbesteuerung, das kapitalmarktcompatibel ist. Um den unbrauchbaren § 8a KStG zu ersetzen, müsse eine zielführende und breite Regelung zur Unterkapitalisierung erarbeitet werden. Kröner bezeichnete es als seine persönliche Meinung, dass im internationalen Zusammenhang an der Freistellungsmethode kein Weg vorbei führe, wolle man Doppelbesteuerungen vermeiden. Die genannten Anforderungen seien in das Modell der Allgemeinen Unternehmensteuer gut integrierbar, es gebe im Bereich Internationales und Außensteuerrecht jedoch noch Arbeitsbedarf.



Informierten sich: Dr. Stephan Bredt und Michael Ferber, beide FDP-Fraktion.

Problem von übermäßig komplexen und veralteten Steuerstrukturen sowie von fehlender Rechts- und Planungssicherheit. So sei etwa die Forderung nach einer modernen Gruppenbesteuerung im Interesse der gesamten deutschen Unternehmenslandschaft. Erforderlich sei in diesem Fall eine Regelung zur Mehrmutterorganschaft, die auch auslän-



## Internationale Aspekte der Allgemeinen Unternehmensteuer

*Prof. Dr. Franz Wassermeyer, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof a.D. und Lenkungsgruppenmitglied der Kommission „Steuergesetzbuch“*

In seiner einleitenden Bemerkung wies Professor Wassermeyer auf die veränderte Rechtslage durch eine steuerpflichtig gewordene Personengesellschaft im Rahmen der Allgemeinen Unternehmensteuer hin. Mit der Einbeziehung der Personen-

gesellschaften in die Unternehmensteuer werden diese selbständige Steuersubjekte sowohl im deutschen innerstaatlichen als auch im abkommensrechtlichen Sinn. Abkommensrechtlich sei es von Bedeutung, dass im Konzept der Allgemeinen Unternehmensteuer zwischen Einkünften aus Kapital bei Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften und unternehmerischen Einkünften bei Personengeschaf-

ten differenziert werde. Dadurch könne die Besteuerung von ausländischen Gesellschaftern deutscher Personengesellschaften abkommensrechtlich beibehalten werden.

Das Festhalten an der Hinzurechnungsbesteuerung stellte Wassermeyer in Frage: Doppelbesteuerung drohe, wenn man diese auf ausländische Gesellschafter ausdehne; im Übrigen sei die Hinzurechnungsbesteuerung EU-rechtlich bereits „stark angegriffen“.

## Allgemeine Diskussion

In einem kurzen Statement zeigte sich **Matthias Lefarth** vom Zentralverband des deutschen Handwerks überzeugt davon, dass die vorgesehene Unterscheidung zwischen Einkommensteuer und Unternehmensteuer ein richtiger Schritt in Richtung „Zielmarke Wettbewerbsfähigkeit“ sei. In seinem besonderen Interesse stünde die Kleinunternehmerregelung, die insgesamt überzeugend sei.

Positiv zum Modell der Allgemeinen Unternehmensteuer äußerte sich auch **Dr. Barbara Hendricks**, Staatssekretärin im BMF. Derzeit gebe es zwei aktuelle Modelle: Eines sei für eine einheitliche Unternehmensteuer und eines für die Duale Einkommensteuer. Sie sehe jedoch derzeit keine politische Gruppe, die sich hinter die Duale Einkommensteuer stelle. Klärungsbedarf sehe sie noch bei der Ausgestaltung der Bürgersteuer und bei der Wirkung auf den Vorschlag einer ab-

geltenden Kapitalertragsteuer. Im Wahlprogramm der SPD sei die Rechtsformneutralität hervorgehoben. Daher könne man sich auf der Basis des vorgestellten Konzepts einer einheitlichen Unternehmensteuer mit der CDU zusammenfinden.

**Friedrich Merz MdB** gab als Antwort seiner Freude Ausdruck, dass die Duale Einkommensteuer im politischen Bereich nicht weiter verfolgt werde. Zur Abgeltungsteuer sagte er, das Unionswahlprogramm habe sich in diesem Punkt erledigt.

**Gernot Mittler MdL** bemerkte zur Abgeltungsteuer, dass wohl jeder schon einmal dafür und einmal dagegen gewesen sei. Merz stimmte zu: „Ich war auch schon mal dafür, jetzt bin ich dagegen.“ Mittler erwiderte: „Ich bleibe jetzt dagegen.“ Denn es gebe keine Rechtfertigung für eine derartig einseitige Privilegierung.



**Unterstützt Allgemeine Unternehmensteuer:** Dr. Barbara Hendricks, Staatssekretärin im BMF.

Als kritische Anmerkung äußerte **Johannes Nagel**, Leiter der Abteilung Steuern der Finanzbehörde Hamburg, er habe Bedenken bei der Einbeziehung des Einzelunternehmers in die Unternehmensteuer.

Zum Abschluss dankte Prof. Dr. **Joachim Lang** allen Teilnehmern und den Referenten, auch im Namen der Stiftung Marktwirtschaft.



**Sicht der Kleinunternehmen:** Matthias Lefarth, ZDH.

### Impressum:

Dr. Katrin Schnettler (v.i.S.d.P.)  
Stiftung Marktwirtschaft  
Charlottenstr. 60  
10117 Berlin  
Tel: (030) 206057-0  
[www.stiftung-marktwirtschaft.de](http://www.stiftung-marktwirtschaft.de)